

SWMTL HOLDING AG
STATUTEN

035.3.001.281-2

Swmtl Holding AG

STATUTEN

vom 30. Juni 2015

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Artikel 1

Unter der Firma:

Swmtl Holding AG Swmtl Holding SA Swmtl Holding Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft, welche durch die vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechts geregelt ist.

Artikel 2

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Ihr Sitz befindet sich in Dornach/SO.

Artikel 3

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Metallunternehmen oder anderen Unternehmen sowie die Herstellung, Einfuhr, Handel, Nutzung und Vertretung von damit verbundenen Produkten.

Die Gesellschaft kann Lizenzen, Patente und Marken erwerben, verkaufen, ausüben und veräussern. Sie kann jeweils in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann als Agentin oder Zwischenhändlerin handeln. Generell kann sie alle Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Zweck stehen.

Ausserdem kann die Gesellschaft bewegliche Sachen und Grundstücke kaufen und verkaufen. Sie kann alle industriellen, finanziellen, kommerziellen Tätigkeiten ausüben, Grundstückgeschäfte und andere Geschäfte tätigen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, welche direkt oder indirekt mit dem Zweck im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 4

Das Aktienkapital beträgt CHF 59'616'954.

Es ist eingeteilt in 6'624'106 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.00. Die Aktien sind vollständig liberiert. Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktien Aktienzertifikate ausstellen. Die Aktien und die Aktienzertifikate sind von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben.

Artikel 4a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 27. Mai 2012 im Maximalbetrag von CHF 29'808'477 durch Ausgabe von höchstens 3'312'053 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.00 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Art der Einlagen und mögliche Sachübernahmen werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften verwendet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Zuteilung von nicht ausgeübten Bezugsrechten im Interesse der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat

ist ermächtigt für Mitarbeiterbeteiligungspläne Gratisaktien zu schaffen und diese aus frei verwendbarem Eigenkapital zu liberieren.

<u>Artikel 4b</u>

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 10. Januar 2007 von Herrn Ralph Glassberg gemäss Sacheinlagevertrag vom 10. Januar 2007 291 Aktien ohne Nennwert der Avins Industrial Products Corporation, 2 North Road, Warren, NJ 07059, USA, zum Preis von total CHF 1'080'000.00, wofür der Sacheinleger 40'000 Inhaberaktien zu CHF 9.00 der Gesellschaft erhält.

Artikel 4c

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 22'500'000.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 2'500'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.00, durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und durch Beschluss des Verwaltungsrates Wandelanleihen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (1) zur Finanzierung Unternehmensteilen Unternehmen, oder Erwerbs von der Investitionsvorhaben oder von neuen Beteiligungen und (2) Emission der Options-Gesellschaft oder zur Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Options- und Wandelanleihen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihensemission anzusetzen und (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihensemission festzulegen.



Die Gesellschaft anerkennt nur einen Eigentümer pro Aktie, weshalb gegenüber der Gesellschaft die Aktie unzerlegbar ist. Die Rechte und Pflichten aus der Aktie stehen dem jeweiligen Inhaber der Urkunde zu. Der Besitz einer Aktie bringt auch die volle Zustimmung zu den Statuten mit sich.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c)Revisionsste

a) Generalversammlung

<u>Artikel 7</u>

Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Ihre Beschlüsse verpflichten alle Aktionäre, auch die nicht anwesenden und nicht vertretenen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, können vom Verwaltungsrat und jedem Aktionär gemäss der Bestimmung von Artikel 706 des Obligationenrechts angefochten werden.

Artikel 8

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Aenderung der Statuten.

- die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle.
- 3. die Genehmigung des Lageberichtes (sofern notwendig) und der Konzernrechnung.
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
- 5. die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 23b dieser Statuten.
- 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Verwaltungsrat nützlich oder notwendig erachtet oder auf Begehren von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten.

Die folgenden Bestimmungen sind sowohl auf die ordentlichen als auch auf die ausserordentlichen Generalversammlungen anwendbar.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, den Liquidatoren oder den Vertretern der Anleihensgläubiger einberufen.

Die Generalversammlung wird durch eine einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Anträge betreffend Aenderung der Statuten werden den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und den allenfalls bestehenden Zweigniederlassungen zur Einsicht aufgelegt; dies wird in der Einladung vermerkt.

Ueber Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12

Der Inhaber einer Aktie, der die Aktie vorlegt oder sich in einer anderen vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Weise als Besitzer ausweist, ist gegenüber der Gesellschaft berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.

Ein Aktionär kann eine andere Person, welche Aktionär sein muss, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Vertretung seiner Aktien beauftragen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Präsident bezeichnet den Sekretär.

Ueber die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 14

An der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht im Verhältnis zum gesamten Nennwert aus, den sie vertreten.

Jeder Aktionär hat Anspruch auf mindestens eine Stimme, auch wenn er nur eine Aktie besitzt.

Artikel 15

Die Generalversammlung kommt unabhängig der Anzahl anwesender Aktionäre immer gültig zustande.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Artikel 704 des Obligationenrechts.

b) Verwaltungsrat

<u>Artikel 16</u>

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

<u>Artikel 17</u>

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für



eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie sind jederzeit wiederwählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung selbst. Erwählt einen oder zwei Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seinem Kreis für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 18

Der Verwaltungsrat hält soviele Sitzungen ab, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Wenn der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern besteht, müssen sie mehrheitlich anwesend sein, damit er beschlussfähig ist; die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Artikel 19

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Die anwesenden Mitglieder sind im Protokoll zu erwähnen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung sowie per Telegramm, Telex oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden. Die Auszüge aus dem Protokoll müssen von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet werden.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2. die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Erfordernisse;
- 7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse:
- 8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

<u>Artikel 22</u>

Der Verwaltungsrat bezeichnet die mit der Zeichnung befugten Personen und legt die Weise ihrer Zeichnung fest.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes, ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er kann ausserdem die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Artikel 23a

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig.

lst der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Befugnisse:

- a) Erarbeitung einer Vergütungsstrategie, welche im Einklang mit den in den Statuten beschriebenen Grundsätzen steht und Unterbreitung derselben in einem Reglement;
- b) Unterbreitung der Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne an den Verwaltungsrat;
- c) Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- d) Unterbreitung des Vergütungsberichtes zur Genehmigung an den Verwaltungsrat;
- e) Information des Verwaltungsrates über die Vergütungsgrundsätze, Vergütungsprogramme sowie wichtige Entscheidungen im Bereich der Vergütung und über Vergleiche mit der Höhe der Vergütung bei massgebenden Konkurrenzfirmen:
- f) Regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Entscheide und Erwägungen des Vergütungsausschusses;

g) Ausübung übriger Befugnisse, die ihm Gesetz, Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.

Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, worin bestimmt wird, für welche Position des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vergütungsanträge unterbreiten soll und für welche Positionen der Vergütungsausschuss die Vergütung in Übereinstimmung mit den Statuten bestimmen soll.

Artikel 23b

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in separaten Abstimmungen die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung folgender maximaler Gesamtbeträge:

- a) Die Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- b) Die ausbezahlte, versprochene oder zugesprochene Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperiode zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.



Artikel 23c

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, einem oder mehreren Mitgliedern, die während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag zu bezahlen oder zuzusprechen, wenn der von der Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf insgesamt (ganz und nicht pro rata temporis) 40% des jeweils letzten von der Generalversammlung aenehmiaten Gesamtbetrages Vergütung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode, für die eine Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erfolgt ist, nicht übersteigen.

Artikel 23d

nicht exekutiven Mitglieder des Die Vergütung der Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. **Nicht** exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten insbesondere keinen Gesellschaftsbeitrag an Vorsorgeeinrichtungen, keine Vergütungselemente keine leistungsbezogene und Finanzinstrumente (z.B. Optionen).

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.

Die Vergütung (an die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) kann in bar, in Form von Aktien, anderen Leistungen oder in Sachwerten bezahlt oder zugesprochen werden. Die Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in Form von Finanzinstrumenten oder ähnlichen Anteilen bezahlt oder zugesprochen werden. Die Auszahlung der Vergütung kann durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften erfolgen. Der Verwaltungsrat legt die Bewertungskriterien für die einzelnen Vergütungselemente auf

der Grundlage der Prinzipien fest, die für die Erstellung des Vergütungsberichts gelten.

Artikel 23e

Die bezahlte oder zugesprochene variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung in einem bestimmten Jahr besteht aus der Vergütungselementen, die in den kurz- und langfristigen Vergütungsplänen (wie in diesem Artikel 23e definiert) vorgesehen sind.

Die kurzfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die die Leistung der Swmtl Holding AG und/oder Teilbereichen davon und/oder individuelle Ziele berücksichtigen. Im Allgemeinen wird die Zielerreichung basierend auf der Einjahresperiode gemessen, für die der kurzfristige Plan gilt. Die Höhe der Auszahlung der kurzfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch die vordefinierte Multiplikation des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden kann.

Die langfristigen Vergütungspläne basieren auf Leistungskriterien, die sich auf die strategischen Ziele der Swmtl Holding AG beziehen (z.B. - Finanzziele, Innovation, Aktionärsrendite und/oder andere Richtgrössen). Die Zielerreichung wir im Allgemeinen basierend auf einer Periode von mindestens drei Jahren gemessen. Die Höhe der Auszahlung der langfristigen Vergütung unterliegt einer Begrenzung, welche durch vordefinierte Multiplikatoren des entsprechenden Zielniveaus festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Leistungskriterien, die Zielniveaus und den Grad der Zielerreichung fest.

Der Verwaltungsrat oder, soweit die Entscheidungsbefugnis an ihn delegiert wurde, der Vergütungsausschuss legt die Bedingungen für die Ausrichtung, den definitiven Erwerb (vesting), die Wartefrist, die Ausübung und die Verwirkung der Vergütung fest;

Diese können die Verlängerung, die Verkürzung oder den Wegfall von Ausübungs- und Vesting-Voraussetzungen vorsehen oder andere Voraussetzungen für die Zuteilung, den Erwerb oder die Verwirkung der echte als Folge gewisser vordefinierte Ereignisse

wie beispielsweise Todesfall, Invalidität, Pensionierung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses vorsehen

Artikel 23f

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitliedern des Verwaltungsrates befristet Verträge über deren Vergütung für eine Dauer von einem Jahr abschliessen. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens 12 Monaten abschliessen.

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für dir Dauer von bis zu einem Jahr enthalten. Die jährliche Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die letzte an dieses Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlte Jahresgesamtvergütung (d.h. Grundgehalt und Jahresbonus) nicht übersteigen.

<u>Artikel 23 g</u>

Kein Mitglied der Verwaltungsrates darf mehr als 10 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate als Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mandate als Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierten Gesellschaften zählen doppelt. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 6 zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei hiervon nicht mehr als 2 zusätzliche Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Jedes dieser Mandate bedarf der Verwaltungsrates. Mitglieder der des Genehmigung dürfen keine Mandate als Präsident des Geschäftsleitung Verwaltungsrates von anderen börsenkotierten Unternehmen innehaben

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

- a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden:
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 5 solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützige Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung das mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leistungsorgan einer Rechtseinheit die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedene Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

Artikel 23h

Es werden keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gewährt.

c) Revisionsstelle

<u>Artikel 24</u>

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung und der Konzernrechung, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ihre Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten werden vom Gesetz bestimmt.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.



Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

IV. JAHRESRECHNUNG, RESERVEFONDS, DIVIDENDEN

Artikel 25

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 26

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang per 31. Dezember, wird gemäss den Artikeln 662 bis 670 des Obligationenrechts aufgestellt.

Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten, die aus der Errichtung, der Erweiterung oder der Umstellung des Geschäfts entstehen, dürfen bilanziert werden. Sie werden gesondert ausgewiesen und innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben.

Der Ertrag dient in erster Linie dazu, die allgemeinen Kosten, Ausgaben und Lasten der Gesellschaft zu begleichen. Die Geschäftsführung hat die Befugnis, Abschreibungen zu tätigen, welche vor dem Abschluss der Rechnungen vorzunehmen sind. Der Ueberschuss bildet den Gewinn.

<u>Artikel 27</u>

Die Generalversammlung entscheidet aufgrund des Antrages des Verwaltungsrates über den Verwendungszweck des Rechnungsgewinns, unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Zuweisung an die gesetzlichen Reserven gemäss Artikel 671 des Obligationenrechts.

<u>Artikel 28</u>

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Ausbezahlung der Dividende. Wird die Dividende nicht innert fünf Jahren seit seiner Fälligkeit verlangt, ist der Anspruch in vollem Umfang zugunsten der Gesellschaft verjährt und wird dem Reservekonto zugewiesen.

V. LIQUIDATION

Artikel 29

Die Liquidation der Gesellschaft wird, ausser bei der Auflösung aufgrund eines Konkurses oder richterlichen Urteils, durch den Verwaltungsrat durchgeführt, wenn die Generalversammlung nichts anderes anordnet. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR.

Artikel 30

Die Generalversammlung behält das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen und in dieser Hinsicht Entlastung zu geben.

Nach erfolgter Tilgung der Passiven wird das restliche Vermögen für die Rückvergütung der Aktien im Verhältnis zu ihrem Nennwert gebraucht. Der allfällige Restbetrag wird gemäss des Beschlusses der Generalversammlung verteilt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 31

Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen im "Schweizerischen Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

Wir, der unterzeichnete Herr Jacques WICHT, Notar in Genf, bestätigen und bescheinigen, dass vorliegende Statuten die heute geltenden Statuten der Gesellschaft Swmtl Holding AG in Liquidation (Swmtl Holding SA en liquidation) (Swmtl Ltd in liquidation), in Dornach (SO), sind, aktualisiert gemäss Protokoll der ordentlichen Generalversammlung besagter Gesellschaft vom heutigen Tage.

Genf, den 30. Juni 2015

